

die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950 (GBl. S. 469) werden dahin abgeändert, daß der Zuckerrübenanbauer Anspruch auf unentgeltliche Rücklieferung von Zuckerrübenschnitzeln je t abgelieferter reiner Zuckerrüben zu folgenden Bedingungen hat:

- a) 440 kg Naßschnitzel mit mindestens 12%o Trockensubstanz oder
- b) 44 kg Trockenschnitzel oder
- c) 40 kg Steffenschnitzel.

§ 3

Die Preis **Verordnung** tritt mit Wirkung vom 20. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 23. September 1950

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Nach vorgenommener Überprüfung gemäß § 3 der Verordnung vom 17. August 1950 werden die tariflichen Grundgehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten mit Wirkung vom 1. September 1950 um die in den Tabellen, Anlage 1 und 2, festgesetzten Prozentsätze erhöht.

§ 2

Eine Erhöhung des tariflichen Grundgehältes erhalten alle Angestellten der Industrie- und Wirtschaftszweige, die in den Anlagen 1 und 2 erfaßt sind.

§ 3

(1) Grundgehälter im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung sind die Anfangsgehälter der tariflichen Gehaltsgruppen.

- (2) In den Industriezweigen:
Chemie,
Schacht- und Bohrbetriebe,
Schieferbergbau,

in denen die Gehaltstabellen nicht Bestandteil der Tarifverträge sind, gelten für die Erhöhung die in j der Anlage 1 aufgeführten Richtsätze.

§ 4

Die Erhöhung der Gehälter der Zwischen- und Endstufen erfolgt durch Zuschlag der Differenz zwischen Grundgehalt (alt) und Grundgehalt (neu).

Beispiel :

Übrige Metallindustrie, Gehaltsgruppe T 2

Gezahlter Gehaltssatz	379,— DM
Grundgehalt alt	240,— DM
Grundgehalt neu	264,— DM
Differenz	24,— DM
Erhöhtes Gehalt	379,— DM
	+ Differenz 24,— DM
	<u><u>403,— DM</u></u>

§ 5

Bei Gehaltstabellen mit Leistungsstufen wird die Erhöhung der Gehälter auf das Grundgehalt vorgenommen. Auf Gehälter mit Leistungsstufen ist die Differenz vom Grundgehalt (alt) zum Grundgehalt (neu) zuzuschlagen.

Beispiel :

Eisenbahn, Tarifgruppe M XI, 2. Leistungsstufe

Gezahlter Gehaltssatz	240,— DM
Grundgehalt alt	220,— DM
Grundgehalt neu	242,— DM
Differenz	22,— DM
Erhöhtes Gehalt	240,— DM
	+ Differenz 22,— DM
	<u><u>262,— DM</u></u>

§ 6

In Vereinigungen der volkseigenen Betriebe und ihnen gleichzustellenden Körperschaften wird eine Erhöhung der Gehälter nicht vorgenommen.

§ 7

Einzelgehälter gemäß der Verordnung vom 17. August 1950 werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht erfaßt.

§ 8

Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundgehälter (neu) beziehen sich auf die Ortsklassen I bzw. A. In den übrigen Ortsklassen erfolgt die Errechnung der erhöhten Gehälter nach §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung unter Anwendung der Prozentsätze der Anlagen 1 und 2.

§ 9

Die Errechnung der Monats-Bruttogehälter erfolgt in der Weise, daß Beträge bis 0,50 DM nach unten und über 0,50 DM nach oben abgerundet werden.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 23 September 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: Peschke
Staatssekretär